

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 6 (1916)
Heft: 33

Rubrik: [Impressum]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kinema

Statutarisch anerkanntes obligatorisches Organ des „Verbandes der Interessenten im kinematographischen Gewerbe der Schweiz“
 Organe reconnu obligatoire de „l'Union des Intéressés de la branche cinématographique de la Suisse“

Abonnements:
 Schweiz - Suisse 1 Jahr Fr. 20.—
 Ausland - Etranger
 1 Jahr - Un an - lcs. 25.—
Insertionspreis:
 Die viersp. Petizeile 50 Cent.

Eigentum und Verlag der
Verlagsanstalt Emil Schäfer & Cie., A.-G., Zürich
 Redaktion und Administration: Gerbergasse 8. Telefon Nr. 9272
 Zahlungen für Inserate und Abonnements
 nur auf Postcheck- und Giro-Konto Zürich: VIII No. 4069
 Erscheint jeden Samstag □ Parait le samedi

Redaktion:
 Paul E. Eckel, Emil Schäfer,
 Leo von Meyenburg (für den
 französischen Teil), Dr. E. Utzinger.
 Verantwortl. Chefredaktor:
 Dr. Ernst Utzinger.

Das bernische Gesetz über das Lichtspielwesen.

Von C. A. Loosli.



Der bestens bekannte und beliebte bernische Schriftsteller C. A. Loosli beehrte uns, mit der nachstehenden Kritik über das nächstens zur Abstimmung gelangende, in unserem Blatte bereits schon gerügte, Berner Anti-Kino-Gesetz.

Was uns an der Arbeit Loosli's besonders freut, ist die Tatsache, dass er dem Lichtspielwesen wirklich ehrlich und aufrichtig gegenüber steht, denn in einem Schreiben an die Schriftleitung des „Kinema“ bemerkt er wörtlich: „Ich frage mich, ob nicht gegen die in meinem Artikel kritisierte Vorlage gearbeitet werden sollte, um sie, wenn immerhin möglich, am Abstimmungstage zu Fall zu bringen. Sie ist nämlich wirklich miserabel und bedroht, wenigstens für das Gebiet des Kantons Bern, die gesunde Entwicklung des Lichtspielwesens auf Jahre hinaus.“

Wir hoffen daher, dass die Worte eines so ernsthaften Kämpfers für unsere gerechte Sache alle Anhänger des „Kinema“ lebhaft interessieren.
 Die Redaktion.

Am 10. Herbstmonat wird das Bernervolk unter anderem über die Vorlage des „Gesetzes über das Lichtspielwesen und Massnahmen gegen die Schundliteratur“ abzustimmen haben. Es ist anzunehmen, dass das Gesetz, das ja die breiten Volksschichten des Volkes nicht interessiert, bei miserabler Beteiligung angenommen werden wird; wenigstens hat sich meines Wissens bis heute kein Widerstand gegen die Vorlage zum Worte gemeldet. Also ist es von vorneherein aussichtslos, die Vorlage zu bekämpfen und verlorne Mühe, sie einer ernsthaften Kritik zu unterziehen? Ich könnte mir die Mühe sparen!

Allein, ich halte es dennoch für meine Pflicht, gegen die Vorlage aufzutreten. Es soll nicht gesagt sein, dass ich auf weiter Flur niemand fand, ein schlechtes Gesetz zu bekämpfen und namentlich; es handelt sich mir darum, Grundsätzliches zu der Lichtspielgesetzgebung vor-

zutragen, das vielleicht in den Kantonen, die darüber noch keine Gesetze erlassen haben, bemerkt und beherzigt wird.

Ich habe die Vorlage bereits als schlecht bezeichnet. Sie ist zu Stande gekommen, wie es bei uns leider in solchen Gesetzgebungsgebieten üblich und bräuchlich ist. Handelt es sich um ein Gesetz, das das wirtschaftliche Leben betrifft, dann ist vorbedingend, dass Fachleute aller Gebiete zu dessen Vorberatung herangezogen werden; dann werden Ausschüsse eingesetzt, die das Für und Gegen sorgfältig erwägen und nach deren Vorarbeit sich die Gesetzgeber nachher, wenigstens in den Hauptsachen einstellen. Handelt es sich aber um ein Gesetz, das die idealen Güter unseres Volkes berührt, wie etwa die Kunst, die Literatur und in diesem Falle das Lichtspielwesen, dann ist solches nicht nötig; da ist der blutigste Laie zuständig; dann kommt es gar nicht darauf an, ob die Vorlage vernünftig oder widersinnig sei, denn es sind ja keine höheren Interessen im Spiel, wie etwa bei einem Viehprämiierungs-, oder einem Eisenbahnsubventionsgesetz.

Die gegenwärtige bernische Lichtspielgesetzvorlage ist ein Schulbeispiel dafür, welchen Widersinn und welches gänzliche Verkennen des Stoffes ausreichen, um darüber bindende Gesetze zu erlassen. Bindende Gesetze, die auf Jahrzehnte hinaus nicht nur eine an sich nicht mehr zu unterdrückende und entwicklungsfähige Sache in ihren Fortschritten unterbinden, einengen, ja, sogar unmittel-